



Reglement über Besoldung und Entschädigung von Be- hörden und Kommissionen

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2011
Genehmigt vom Regierungsrat am 05. Juli 2011
inkl. Nachtrag vom 17. November 2011

Die Einwohnergemeindeversammlung Lungern erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Art. 8 der Gemeindeordnung Lungern vom 05. Dezember 2000, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Besoldung der Behörden, die Entschädigung der Kommissionen und Vertretungen der Einwohnergemeinde Lungern.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Einwohnergemeinderates, die ständigen und nichtständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Lungern, die Vertreter der Einwohnergemeinde in Zweckverbänden, in kantonalen Kommissionen, in Stiftungsräten, Delegationen und für Personen, die vom Einwohnergemeinderat mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht besondere Vereinbarungen gelten.

² Der Einwohnergemeinderat regelt in einem besonderen Erlass die Entschädigungen für die Angestellten der Einwohnergemeinde Lungern, die in Kommissionen mitwirken oder Delegationen und Vertretungen für die Einwohnergemeinde Lungern übernehmen.

Art. 3 Begriffe und Grundsatz

¹ Die Besoldung beinhaltet die jährliche Abgeltung aller Arbeits- und Dienstleistungen sowie aller amtlicher Tätigkeiten der Behörden der Einwohnergemeinde Lungern.

² Entschädigungen sind die Vergütungen für die Arbeits- und Dienstleistungen sowie amtlichen Tätigkeiten in Form eines Betrages pro Stunde.

³ Spesen sind die Aufwendungen für Fahr-, Verpflegungs-, Kurs- und Tagungskosten und dergleichen.

⁴ Die Höhe der Besoldung und der Entschädigungen richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung und den Anforderungen an die Behörden- bzw. Kommissionsmitglieder und gemäss vergleichbaren Ansätzen.

II. EINWOHNERGEMEINDERAT

Art. 4 Umfang der Besoldung

¹ Jedes Mitglied des Einwohnergemeinderates erhält eine Besoldung, die nach folgenden Kriterien abgestuft wird:

- a) Funktion des Ressorts;
- b) zusätzliche Aufgaben, wie Gemeindepräsidium oder Vizepräsidium;
- c) Größe, Umfang und Aufgaben des Ressorts;
- d) Umfang der vom Ressort erforderlichen Mitwirkung in Kommissionen, z.B. Anzahl Kommissionspräsidien, Mitgliedschaft in Kommissionen, Vertretungen in Zweckverbänden usw., Stiftungen, Delegationen.

Einwohnergemeinde Lungern

Reglement über Besoldung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 26. Mai 2011

² Die Besoldung umfasst die Abgeltung der ganzen amtlichen Tätigkeit als Mitglied im Einwohnergemeinderat, als Vertretung des Einwohnergemeinderates in kommunalen Kommissionen, Zweckverbänden, kantonalen Kommissionen, Stiftungen, und der Repräsentation. ² Für Fahrkosten, Telefonauslagen, einfache Konsumationen, allgemeine Bürokosten inkl. Mietanteil usw. erhalten eine jährliche Spesenpauschale:

- Das Gemeindepräsidium von Fr. 6'000.--
- Das Vizepräsidium von Fr. 5'040.--
- Die übrigen Mitglieder des Einwohnergemeinderates von Fr. 3'000.--

Vorbehalten bleibt die Regelung nach Art. 12 Abs. 2.

³ Für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen ohne Reisezeit, für Einsätze als Mitglied des Gemeindeführungsorgans (Führungsorgan, Dienstchef) und für zeitlich beschränkte Sonderaufgaben, die nicht im Leistungsumfang gemäss Art. 5 enthalten sind, erhält das Gemeinderatsmitglied eine Entschädigung für Kommissionsmitglieder. Die Kosten für ressortbezogene Aus- und Weiterbildungskurse im Betrage von maximal Fr. 800.- pro Kalenderjahr trägt die Einwohnergemeinde Lungern.

⁴ Voraussehbare, aussergewöhnliche Belastungen sind im Rahmen der Festlegung der Stellenprozente entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 5 Leistungsumfang

¹ Der Leistungsumfang wird im Rahmen des Budgets der Einwohnergemeinde festgelegt und beträgt für den Gesamt-Einwohnergemeinderat zwischen 115 bis 140 Stellenprozente. Der Einwohnergemeinderat setzt die Höhe der Stellenprozente pro Amtsjahr abschliessend fest.

² Der Einwohnergemeinderat setzt im Rahmen der festgelegten Stellenprozente die Besoldung der Ressorts fest unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Art. 4.

III. KOMMISSIONEN, DELEGATIONEN, VERTRETUNGEN, BESONDERE AUFGABEN

Art. 6 Kommissionen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen beziehen für die Teilnahme an offiziell eingeladenen Sitzungen eine Entschädigung.

² In der Entschädigung sind enthalten die Arbeiten zur Sitzungsvorbereitung und die Spesen für Fahr-, Verpflegungs-, Kurs-, Tagungskosten und Telefonauslagen. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Art. 12.

³ Erledigen Kommissionsmitglieder besondere Aufgaben mit zeitlicher Beanspruchung ausserhalb der Sitzungstätigkeit, steht ihnen der Anspruch auf Entschädigung wie für Sitzungen (Abs. 1) zu. Über diese besondere Tätigkeit ist eine Kontrolle zu führen und vom Kommissionspräsidium visieren zu lassen.

Art. 7 Delegationen

¹ Die vom Einwohnergemeinderat oder den Kommissionen zur Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen delegierten Personen beziehen dafür eine Entschädigung.

² Die Entschädigung richtet sich nach Art. 6 Abs. 2. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Art. 12.

² Nachtrag vom 17.11.2011

Art. 8 Vertretungen

¹ Die vom Einwohnergemeinderat bestimmten Vertretungen in kantonalen oder kommunalen Institutionen (Zweckverbänden, Stiftungen usw.) beziehen für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen eine Entschädigung, sofern die Institution keine Entschädigung ausbezahlt.

² Die Entschädigung richtet sich nach Art. 6 Abs. 2. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Art. 12.

Art. 9 Besondere Aufgaben

¹ Die vom Einwohnergemeinderat oder den Kommissionen für besondere Aufgaben bestimmte Personen beziehen für die Aufgabenerledigung eine Entschädigung.

² Die Entschädigung richtet sich nach Art. 6 Abs. 2. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Art. 12.

IV. BESOLDUNGS- UND ENTSCHÄDIGUNGSANSÄTZE, SPESEN, BESONDERE VERGÜTUNGEN

Art. 10 Besoldung

¹ Die Besoldung des Einwohnergemeinderates gemäss Art. 4 Abs. 2 wird bei einem Pensum von 100 % mit Fr. 100'000.-- pro Jahr festgesetzt. Die Besoldung wird monatlich anteilmässig ausbezahlt.

² Es wird kein 13. Monatslohn ausbezahlt.

Art. 11 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Kommissionen beträgt:

- a) Fr. 30.00 pro Sitzungsstunde für: die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen und Begehungen, die Übernahme von Delegationen und Vertretungen, Sonderaufgaben von Kommissionsmitgliedern. Angebrochene Stunden werden auf eine Viertelstunde aufgerundet.
- b) Fr.40.00 pro Sitzungsstunde für: das Präsidium einer Kommission, soweit in der Besoldung des Ressorts nicht enthalten. Angebrochene Stunden werden auf eine Viertelstunde aufgerundet.
- c) Fr. 40.00 pro Sitzungsstunde für: die Protokollführung und Teilnahme an der Sitzung und für die Erstellung des Protokolls gemäss Kontrolle, die das Kommissionspräsidium zu visieren hat. Angebrochene Stunden werden auf eine Viertelstunde aufgerundet.

² Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel einmal pro Jahr nach Ablauf des Amtsjahres.

Art. 12 Spesen

¹ An die Verpflegungskosten wird eine Spesenpauschale von Fr. 25.-- pro Person und Hauptmahlzeit ausgerichtet. Werden die Kosten vom Veranstalter festgelegt, übernimmt die Einwohnergemeinde die Verpflegungskosten gemäss Rechnungsstellung des Veranstalters.

Einwohnergemeinde Lungern

Reglement über Besoldung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 26. Mai 2011

² Für Fahrten ausserhalb des Kantons einschliesslich Engelberg werden die effektiven Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (einfache Fahrt über 30 km berechtigt zur Fahrt in der zweiten Klasse) oder pro Autokilometer 65 Rappen vergütet.

³ Dem Personal der Einwohnergemeinde Lungern wird für Dienstreisen innerhalb des alten Kantonsteils eine Vergütung gemäss Absatz 2 ausgerichtet.

⁴ Die Auszahlung der Spesen erfolgt unmittelbar nach dem Ereignis auf Grund eines Rechnungsbeleges oder jährlich mit der Entschädigung.

Art. 13 Besondere Vergütungen

Der Einwohnergemeinderat setzt die Entschädigungen und Spesen für besonders umfangreiche und unvorhersehbare Aufgaben (wie beispielsweise länger dauernder Einsatz der GFO) und nicht namentlich erwähnte Dienstleistungen von Fall zu Fall fest.

Art. 14 Anwesenheitskontrolle und Auszahlung

¹ Das Präsidium führt die Anwesenheitskontrolle der Sitzungen des Einwohnergemeinderates und der Kommissionen und stellt diese auf Ende des Amtsjahres der Gemeindebuchhaltung zu.

² Die Vertretungen und Delegationen sind verantwortlich zur Führung einer Teilnahmekontrolle über den Besuch der Anlässe und für die Zustellung Teilnahmekontrolle auf Ende des Amtsjahres an die Gemeindebuchhaltung.

³ Personen, die mit besonderen Aufgaben oder Dienstleistungen beauftragt sind, müssen eine Arbeitskontrolle führen und diese auf Ende des Amtsjahres der Gemeindebuchhaltung abgeben.

Art. 15 Anzeige- und Abrechnungspflicht

Wer als Vertreter der Einwohnergemeinde in Kommissionen usw. von der entsprechenden Institution eine Entschädigung ausbezahlt erhält, hat dies der Gemeindebuchhaltung anzuzeigen und darüber abzurechnen.

Art. 16 Teuerung - Indexierung

Die in diesem Reglement festgesetzten Ansätze (Besoldung, Spesen, Entschädigungen) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2010 bei 100.0 Punkten. Ändert sich der Indexstand um mindestens zehn Punkte, kann der Einwohnergemeinderat die Ansätze auf den nachfolgenden 1. Juli entsprechend erhöhen.

V. Sozialzulagen

Art. 17 Familien- und Kinderzulagen

¹ Familienzulagen werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet³

² Besteht Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss der Gesetzgebung über die Familienzulagen, kann der Gemeinderat ergänzend dazu eine besondere Sozialzulage festlegen. Anspruch auf eine besondere Sozialzulage besteht auch für Angestellte, die Kin-

³ Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (SR 836.2); Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen FamZV (SR 836.21); Gesetz über die Familienzulagen vom 29. Mai 2008 (GDB 857.1); Ausführungsbestimmungen über die Familienzulagen vom 2. Dezember 2008 (GDB 857.11).“

der- oder Ausbildungszulagen wegen einer Anspruchskonkurrenz nicht über die Gemeinde Lungern beziehen.

Art. 18 AHV / IV / EO / ALV

Der Abzug von der Bruttobesoldung für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Erwerbsersatzordnung sowie Arbeitslosenversicherung richtet sich nach der schweizerischen Gesetzgebung.

Art. 19 Unfallversicherung

Für die Unfallversicherung gilt Art. 35 der kantonalen Personalverordnung vom 29. Januar 1998.

Art. 20 Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge (2. Säule) richtet sich nach der schweizerischen bzw. kantonalen Gesetzgebung.

Art. 21 Krankheit, Unfall, Krankenversicherungspflicht

Die Versicherung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall richtet sich nach Art. 37 der kantonalen Personalverordnung vom 29. Januar 1998.⁴

Art. 22 Leistungen im Todesfall

Für Leistungen im Todesfall gilt Art. 40 der kantonalen Personalverordnung vom 29. Januar 1998.

VI. RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Beschwerderecht

Gegen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 24 Ergänzendes Recht

Enthält dieses Reglement für die Besoldung und Entschädigungen keine eigene Regelung, gelten als ergänzendes Recht die kantonale Personalverordnung vom 29. Januar 1998 und allenfalls das Schweizerische Obligationenrecht.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Das Reglement unterliegt der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung. Es tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

² Alle bisherigen, mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse, im Besonderen das Reglement betreffend die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinde-

⁴ GDB 141.11

Einwohnergemeinde Lungern

Reglement über Besoldung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 26. Mai 2011

rates, der Kommissionen sowie von Personen, die vom Gemeinderat mit der Erledigung amtlicher Aufgabe beauftragt werden (Entschädigungsreglement) vom 18. Sept. 2000 und der Nachtrag vom 23. Nov. 2006 bzw. 19. Dezember 2006 sind aufgehoben.

Lungern, 26. Mai 2011

Also beschlossen und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 2011

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Josef Vogler

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Dem vorliegenden Reglement der Einwohnergemeinde Lungern wird die Genehmigung des Regierungsrates - soweit an ihm - erteilt.

Sarnen, 5. Juli 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber

Sig. Dr. Stefan Hossli